

Manfred Künzel

Dr. Manfred Stütz

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Künzel, Dr. Stütz, H.-Küderli-Str. 1, 705 Waiblingen

An den
2. Strafsenat
beim Oberlandesgericht

7000 Stuttgart

Heinrich-Küderli-Straße 1
Fernruf 0 71 51 / 5 40 07

705 WAIBLINGEN, den 4.11.1976

Postscheckkonto Stuttgart 300 22-701
(BLZ 600 100 70)

Kreissparkasse Waiblingen 231 666
(BLZ 602 500 10)

Volksbank Waiblingen 402 065 000
(BLZ 602 901 10)

AZ.: K/W - 417/75

In der Strafsache

gegen

Andreas Baader u.a.

- 2 StE 1/74 -

beantrage ich,

Herrn Gerhard Ernst Müller als Zeugen
zu den Fragen erneut zu hören, auf welche
er bei seiner Vernehmung vor dem Senat
unter Hinweis auf § 55 StPO die Auskunft
jeweils verweigert hat.

B e g r ü n d u n g :

Herr Gerhard Ernst Müller hat bei seiner
Vernehmung vor dem Senat manche Fragen unter
Hinweis auf § 55 StPO nicht beantwortet. So
hat er etwa offen gelassen, wer bei der
Verarbeitung von Chemikalien beteiligt war,
er hat nicht gesagt, ob er auch die Fertig-
keit gehabt hätte, Bomben zündbereit zu

. / .

- 2 -

machen, er hat nicht gesagt, wer die in Augsburg hochgegangene Bombe zündfertig gemacht hat, er hat sich auch nicht dazu erklärt, wer die in Hamburg beteiligten Personen in den Mechanismus der Zündung eingewiesen hat, die Frage, ob Hoff sich an einer Waffenbeschaffung für die RAF beteiligt habe, hat er unbeantwortet gelassen und ob er weiß, daß Hoff über die Verwendung seiner, Hoff's, Machwerke Bescheid wußte, hat er geschwiegen. Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig. Soweit hier zitiert sind die Fragen auf den Seiten 10257, 10261, 10333, 10384, 10444, 10456 des Protokolls nachzulesen. Die Aufzählung der nicht beantworteten Fragen ist dabei bei weitem nicht vollständig.

Die Beantwortung der Fragen ist zur Aufklärung des Sachverhalts geradezu unerlässlich.

Als Müller hier vernommen wurde, war sein Verfahren vor dem Schwurgericht Hamburg noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Nach Auskunft des Richters, der als Berichterstatter im Verfahren gegen Müller tätig war, ist in der Zwischenzeit das gegen Müller ergangene Urteil rechtskräftig geworden. Bei einer erneuten Vernehmung kann sich deshalb der Zeuge Müller nicht mehr auf § 55 berufen (BGHSt 4, 131). Deshalb sollte Müller erneut gehört werden.

. / .

- 3 -

Im Zusammenhang mit diesem Beweisantrag möchte ich einige Überlegungen zum Komplex Müller nicht zurückhalten. Der Senat könnte auf Grund dieser Erwägungen Anlaß haben, die Rechtmäßigkeit des Beweisverfahrens, soweit es sich um die Vernehmung des Gerhard Ernst Müller hier handelt, zu überdenken, weil sich möglicherweise Konsequenzen für eine Heilung eines Verfahrens-mangels ergeben könnten.

Als Müller hier zu dem angeklagten Sprengstoffattentat und zum Sachverhalt des § 129 StGB gehört wurde, war er in Hamburg selbst wegen dieser hier den Angeklagten gemachten Vorwürfen Angeklagter. Man sollte nun meinen, daß, wer in Hamburg Angeklagter ist, in Stuttgart nicht Zeuge sein kann. Der prozeßuale Charakter eines Beschuldigten verbietet schlechterdings jede Zeugenstellung. Die Verpflichtung des Zeugen, die Wahrheit zu sagen und die Berechtigung des Angeklagten, überhaupt keine Angaben zu machen, schließen sich gegenseitig aus.

In seinem Gutachten für den 46. Deutschen Juristentag 1966 in Essen hat Peters die rechtliche Problematik ausgiebig diskutiert. Peters kommt zu der Auffassung, daß die Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Zeuge gegen ein Beweismethodenverbot verstößt. Die Verletzung unterliegt nach seiner Auffassung der Revision, denn "ein Mitbeschuldigter kann, soweit die Beschuldigungen auf den selben Vorgang gehen, niemals Zeuge sein "

. / .

- 4 -

(Beweisverbot im Strafprozeß, Gutachten für den 46. Deutschen Juristentag in Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages Essen 1966, München und Berlin 1966).

Mit der Problematik beschäftigt sich auch Jeschek in seinem Gutachten (Verhandlung Seite 42).

Das Reichsgericht hat in RGSt 27, 270 darauf abgestellt, daß die Beteiligten zueinander materiell wie prozeßual im Verhältnis der Mitbeschuldigten gestanden hätten. Das Reichsgericht führt aus, daß es auf die "stets von mehr oder weniger willkürlichen Entschliessungen abhängige ununterbrochene Gemeinsamkeit ein und des selben, gleichzeitig gegen mehrere gerichtete Strafprozesses ankommen könne, es entscheide vielmehr die materielle Identität der den Gegenstand der gleichen, prozeßual gleichzeitig anhängigen Anschuldigung bildenden Straftat. Liegt jene materielle Identität der Straftat und diese prozeßuale Gemeinsamkeit der Anschuldigung im weiteren Sinne einmal vor, dann ist es für die fort-dauernde Eigenschaft des Mitbeschuldigten gleichgültig, ob der selbe Prozeß sie gleichzeitig und gleichmäßig umfaßt, ob die einen von ihnen in einem früheren, die anderen in einem späteren Prozeßstadium zur Aburteilung gelangen".

Nach RGSt 32, 72, 33, 350 liegt ein Mitbeschuldigtenverhältnis vor, wenn "eine prozeßuale Gemeinsamkeit der Anschuldigung

- 5 -

im weiteren Sinne in irgendeinem Prozeßstadium bestanden hat."

Lenckner handelt den Komplex in der Festschrift für Peters 1966 ab. Entscheidend für die Differenzierung zwischen Beschuldigtem und Zeugen ist die gemeinsame Sachbeziehung zu der Tat im prozeßualen Sinn. "Wird jemand wegen einer Straftat als Verantwortlicher in die Strafverfolgung einbezogen, so ist seine prozeßuale Funktion als Auskunftsperson hinsichtlich dieser Tat ein für alle Mal festgelegt: Er ist und bleibt insoweit Partei mit den spezifischen und legitimen Schutzinteressen des Beschuldigten. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, ihn durch verfahrenstechnische Maßnahmen in eine Rolle zu drängen, die sich mit diesem Interesse nicht vereinbaren läßt. Der Beschuldigte bleibt Beschuldigter und darf deshalb nur als solcher vernommen werden."

Wie sehr der Umstand, daß Müller im Grunde Beschuldigter war, und deshalb kein Zeuge sein konnte, seine Angaben beeinflußt hat, weil er nachteilige Folgen für sein Verfahren befürchtete, hat Müller offen zugegeben. Auf Seite 10407 wird verwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat in BGH 18, 238 und BGH 17, 130 zur Würdigung der Angaben eines Beschuldigten Stellung genommen. Die Entscheidung verkennt den grundsätzlichen Unterschied zwischen Zeugen und Beschuldigtem.

. / .

- 6 -

Die besondere Verpflichtung eines Zeugen, wie sie in der Strafprozeßordnung ausgestaltet ist, wäre unverständlich. Ein Beschuldigter ist nun einmal kein Beweismittel im Sinne der Strafprozeßordnung. Dies kann nicht ohne Folgen sein.


Rechtsanwalt